

## Steuerliche Neuheiten

Wir erinnern:

### ■ Verrechnungspreise

Wir erinnern daran, dass seit Anfang dieses Jahres den Steuerzahlern die Möglichkeit geboten wird, den zuständigen Steuerverwalter um eine verbindliche Beurteilung der Form der Bildung der Verrechnungspreise zwischen verbundenen Unternehmen zu ersuchen. Diese Neuheiten können auch die Nutznießer von Investitionsanreizen in Anspruch nehmen.

Gibt der zuständige Steuerverwalter eine verbindliche Beurteilung ab, vermindert sich damit das Risiko nachfolgender Unklarheiten bei der Festsetzung dieser Preise, bei laufenden Transaktionen, was die Erhebung von Strafzuschlag zur Folge haben kann.

Grundlage für eine verbindliche Beurteilung bildet die Dokumentation der zwischen verbundenen Subjekten ablaufenden Transaktionen, die für die Betriebsprüfung oder ein anderes Steuerverfahren erforderlich ist. Alle Unterlagen sollten ihrem Inhalt nach mit der OECD-Richtlinie und dem Verhaltenskodex in Bezug auf Dokumentationen über die Bildung von Verrechnungspreisen für multinationale Unternehmen in der EU übereinstimmen.

Die grundlegende Dokumentation (sog. „Masterfile“) enthält allgemeine Informationen über die Unternehmensgruppe als Ganzes, deren Tätigkeit, Strategie, Organisation und Unternehmensstruktur. Diese Informationen sind einheitlich verwendbar.

Jedes Unternehmen innerhalb der Gruppe führt danach die Dokumentation mit allen Besonderheiten für das betreffende Land. Diese Dokumentation knüpft an das Masterfile an, aber ist in all ihren Punkten detaillierter, sie enthält auch die Beschreibungen der Geschäftsbeziehungen, eine Vergleichsanalyse sowie die Beschreibung der Form der Eingliederung eines Unternehmens in die Verrechnungspreispolitik der gesamten Gruppe.

Es kann mit dem Steuerverwalter vereinbart werden, dass auch ein Masterfile erstellt wird oder sich jedes Unternehmen nur seinen „spezifischen“ Teil zusammenstellt, muss die vorzulegende Dokumentation in jedem Staat folgende Informationen enthalten: Informationen über die Gruppe, das Unternehmen, die Geschäftsbeziehung und sonstige Umstände, die Einfluss auf die Geschäftsbeziehung haben, sowie Informationen über die Form der Bildung der Verrechnungspreise.

### ■ Elektronische Einreichung von Antragsformularen im Zollverfahren

Eine Vereinfachung und Beschleunigung der Verwaltung wird am 1. Juli 2006 stattfinden, wo es in der Tschechischen Republik möglich sein wird, die Zollerklärung für die Freigabe von Waren im Transitverfahren nur elektronisch einzureichen. Damit endet eine Übergangsfrist, die in der Tschechischen Republik bis zum 30.6.2006 bestand. Diese Pflicht befindet sich in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) des Rates, welche auch einige Ausnahmen in Form schriftlicher Zollerklärungen enthält, die im Rahmen des Reiseverkehrs oder im Falle eines Unfalls einzureichen sind.

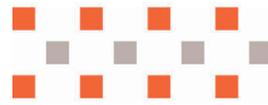
Bei der Zollerklärung zwecks Freigabe von Waren im Ausfuhrverfahren soll diese Pflicht ab 1. Juli 2007 eingeführt werden, aber bereits ab 10. Oktober 2006 wird dies auf freiwilliger Basis möglich sein.

Bei der elektronischen Einreichung von Antragsformularen im Zollverfahren ist nur die Form ihrer Aufbewahrung abzuwägen, damit ein eventueller Nachweis der MwSt.-Befreiung keine erhöhten Aufwendungen bringt.

### ■ Neues Krankenversicherungsgesetz

*wirksam ab 1. Januar 2007*

Die Gesetzesnovelle soll helfen, den Missbrauch von Krankengeld deutlich einzuschränken und alle Beteiligten zu motivieren, die Arbeitsunfähigkeit zu senken. Das neue System soll



für alle versicherten Personen einheitlich sein (inkl. der Kranken- und Rentenversicherung für Selbstständige).

Neu wird die Lohnersatzleistung in den ersten 2 Wochen der Arbeitsunfähigkeit der Arbeitgeber gewähren. In den ersten drei Arbeitstagen der Krankheit werden es 30 % des täglichen Durchschnittsverdienstes (heute in den ersten drei Kalendertagen 25 %) sein. Ab dem vierten Tag bleibt es bis zum Ende der zweiten Krankheitswoche bei der gesetzlichen Regelung, dass die Lohnersatzleistung 69 % des täglichen Durchschnittsverdiensts für die Arbeitstage beträgt. Die Lohnersatzleistung wird weder besteuert noch gehen davon Beiträge zur Sozial- und Krankenversicherung ab. Die Aufwendungen der Arbeitgeber bei Arbeitsunfähigkeit gesundheitlich behinderter Arbeitnehmer werden zur Hälfte aus dem Staatshaushalt gedeckt.

Verhältnismäßig deutliche Änderungen werden beim Krankenversicherungsbeitrag erwartet. Ab dem neuen Jahr wird der Teil des Versicherungsbeitrags, den der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer abführt, von gegenwärtig 3,3 % auf 1,4 % gesenkt. Bei den meisten Arbeitgebern sollte es zu einer Senkung der Aufwendungen für die Arbeitskraft kommen. Die Arbeitgeber mit weniger als 26 Beschäftigten werden darüberhinaus die Möglichkeit haben, sich freiwillig ein anderes System zu wählen.

Die neue rechtliche Regelung rechnet auch mit einer Änderung der Bedingungen bei den übrigen Krankenversicherungsleistungen (z.B. beim Mutterschaftsgeld). Diese werden bereits ab dem ersten Kalendertag gezahlt, an dem der Anspruch auf diese Leistungen entsteht. Die finanzielle Unterstützung bei Mutterschaft wird 70 % der reduzierten Bemessungsgrundlage betragen und ab dem neuen Jahr werden auch Väter darauf Anspruch haben. Neu wird sein, dass sich die Eltern oder andere Haushaltsmitglieder pro Fall der Betreuung eines Familienmitglieds einmal abwechseln können.

### ■ **Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Tschechischen Republik und der Republik Österreich**

*voraussichtlich ab 1. Januar 2007*

Das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Tschechischen Republik und der Republik Österreich ersetzt das Abkommen vom Jahr 1978. Es soll ab 1. Januar 2007 in Kraft treten, wenn dessen Ratifizierung fristgemäß erfolgt. Über die konkreten Änderungen werden wir Sie auf dem Laufenden halten.

### ■ **Novelle der Abgabenordnung**

*wirksam ab 1. Juni 2006*

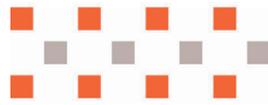
Diese Novelle ist als Bestandteil des Gesetzes Nr. 230/2006 Slg. erschienen, wo neue Paragraphen ergänzt wurden, die den Schutz vor Untätigkeit des Steuerverwalters, Strafzuschläge und die Pflichten des Bürgen für Steuerrückstände betreffen.

Wenn der Steuerverwalter seine Pflichten dadurch verletzt, indem er das Steuerverfahren unnötig verlängert, keine Entscheidung trifft, obwohl alle für eine solche Entscheidung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stehen usw., hat das Steuersubjekt die Möglichkeit, sich an die nächstübergeordnete Instanz mit einem Antrag auf Überprüfung zu wenden. Sie wird die Situation überprüfen, beurteilen und der Steuerverwalter anweisen, innerhalb von 30 Tagen nach Einreichung des Antrags Abhilfe zu schaffen oder den Antrag als unbegründet abzulegen.

Nach der Neuregelung muss das Steuersubjekt ein einmaliges Strafzuschlag auf eine nachträglich bemessene Steuer oder einen steuerlichen Verlust zahlen, und zwar in Höhe von 5 % für den Fall, dass der steuerliche Verlust vermindert wird, oder von 20 % bei Steuererhöhung oder ihres Abzugsanspruchs.

Ein Strafzuschlag fällt nicht an, wenn das Steuersubjekt eine zusätzliche Steuererklärung, eine zusätzliche Meldung oder Nachberechnung einreicht, auf deren Grundlage die Steuer bemessungsgrundlage und die Steuer zusätzlich bemessen wird.

Ferner beschäftigt sich die Gesetzesnovelle mit der Haftung von Bürgen für Steuerrückstände. Sie nennt auch Einwände, welche der Bürge im Rahmen einer Berufung gegen die Entscheidung des jeweiligen Organs verwenden kann.



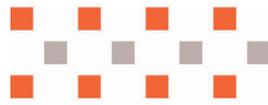
## Rechtliche Neuheiten

### ■ Neues Arbeitsgesetzbuch

Wirksamkeit ab 1. Januar 2007

Das neue Arbeitsgesetzbuch bringt die folgenden wichtigen Änderungen:

- Der vertragliche Ansatz wird gestärkt und zum Hauptprinzip wird der Verfassungsgrundsatz „was nicht verboten ist, ist erlaubt“ gemacht. Die Parteien können vom Arbeitsgesetzbuch abweichende Vereinbarungen treffen. Eine Abweichung wird beim Schadenersatz und beim Verweis auf das Bürgerliche Gesetzbuch nicht möglich sein. In Bezug auf das Bürgerliche Gesetzbuch haben die Verfasser die Einrichtung der Delegation gewählt, was bedeutet, dass in den arbeitsrechtlichen Beziehungen nur die genannten Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches angewendet werden können.
- Der Arbeitsvertrag wird aus den oben genannten Gründen flexibler und einige Ansprüche können auch innerhalb einer anderen Übereinkunft vereinbart werden (z.B. der nicht geregelte Vertrag gemäß Bürgerlichem Gesetzbuch). Die Arbeitgeber werden mit den Arbeitnehmern auch Vereinbarungen abschließen können, die eine Heimarbeit ermöglichen (sog. Homeworking oder Teleworking).
- Die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses wird grundsätzlich nicht geändert. Die Möglichkeit der Kündigung seitens des Arbeitgebers ohne Angabe von Gründen wurde nicht gesetzlich verankert. Es wird allerdings der Kündigungsgrund „Verstoß gegen die Arbeitsdisziplin“ geändert und durch den Grund „ernsthafter Verstoß gegen die aus den Rechtsvorschriften in Bezug auf die auszuführende Arbeit erwachsenden Pflichten“ ersetzt, was die Situation der Arbeitgeber erleichtert. Die Kündigungsfrist wird für beide Parteien auf zwei Monate vereinheitlicht. Der Arbeitgeber ist nicht mehr verpflichtet, dem Arbeitnehmer eine andere freie Stelle im Unternehmen bei Entlassung aus organisatorischen Gründen anzubieten.
- Die Abfindung wird mindestens das Dreifache eines Durchschnittsverdienstes bei Kündigung auf Grund organisatorischer Veränderungen betragen. Dem Arbeitnehmer, bei welchem es zur Lösung des Arbeitsverhältnisses auf Grund von Kündigung durch den Arbeitgeber aus gesundheitlichen Gründen kommt, steht bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Abfindung in Höhe des Zwölffachen des Durchschnittsverdienstes zu.
- Vereinbarungen über außerhalb des Arbeitsverhältnis stattfindende Arbeiten. In der Vereinbarung über die Arbeitsdurchführung wurde das Limit auf 150 Stunden jährlich erhöht, das Limit für die Vereinbarung über die Arbeitstätigkeit ist geblieben. Die einschränkenden Bedingungen (Unmöglichkeit des Abschlusses dieser Vereinbarungen, wenn es sich nicht um eine Arbeit handelt, die während der Arbeitszeit ausgeführt werden kann, usw.) hat das neue Arbeitsgesetzbuch nicht übernommen.
- Der Wirkungsbereich und die Befugnis der Gewerkschaften wird keinesfalls erhöht oder erweitert. Es wurde nicht akzeptiert, dass die Gewerkschaften das Recht haben sollten, Überstunden- oder Nachtarbeit zu verbieten, welche die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer gefährden würde. Belassen wurde im Arbeitsgesetzbuch die Bestimmung hinsichtlich der Pflicht des Arbeitgebers, eine Kündigung oder sofortige Lösung eines Arbeitsverhältnisses vorher mit der Gewerkschaftsorganisation zu behandeln.
- Es stellt eine komplexe Regelung der arbeitsrechtlichen Vorschriften dar. Es hat die Gebiete der Entlohnung der Arbeitnehmer im unternehmerischen und nichtunternehmerischen Bereich sowie die Regelung der Reisekosten übernommen, die bisher in selbstständigen Gesetzen geregelt waren.



- Das Arbeitsgesetzbuch bringt die Definition der abhängigen Arbeit und des Inhalts der arbeitsrechtlichen Beziehungen, was für Interpretationszwecke auch auf dem Gebiet der Einkommenssteuer von Bedeutung ist. Als grundlegende arbeitsrechtliche Beziehungen, innerhalb welcher eine abhängige Tätigkeit ausgeübt wird, werden das Arbeitsverhältnis und Vereinbarungen über Arbeiten definiert, die außerhalb des Arbeitsverhältnisses stattfinden.
- Eine weitere Neuheit ist die Pflicht des Arbeitgebers, dem Arbeitnehmer eine Lohn- oder Gehaltersatzleistung in den ersten 14 Tagen der Arbeitsunfähigkeit zu gewähren (in Anknüpfung an das neue Krankenversicherungsgesetz).
- Im Unterschied zu den vorangegangenen Regelungen, kommt es, wenn der Arbeitgeber eine natürliche Person ist, bei deren Tod zum Erlöschen des arbeitsrechtlichen Verhältnisses.

### ■ Sog. Europäischer Zwangsvollstreckungstitel - Novelle der zivilrechtlichen Prozessordnung

*Wirksamkeit ab 21. Oktober 2005 (ab dem Tag der Verbindlichkeit der nachstehend genannten Verordnung des Rates (EG))*

Der sog. Europäische Zwangsvollstreckungstitel betrifft unstrittige Forderungen und stärkt die direkte Vollstreckbarkeit von Zwangsvollstreckungstiteln im Rahmen der EU ohne die Notwendigkeit ihrer gesonderten Anerkennung im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens.

Der Europäische Zwangsvollstreckungstitel stellt einen Titel in den Fällen dar, wo der Schuldner die Geldforderung sowohl bezüglich des Titels als auch bezüglich der Höhe nicht leugnet und der Gläubiger eine gerichtliche Entscheidung herbeigeführt hat oder über einen vollstreckbaren Titel auf Grund der Zustimmung des Schuldners (z.B. Vergleich) bzw. in Form einer öffentlichen Urkunde verfügt. Er kann auch für den Fall ausgegeben werden, wenn der Beklagte nicht erscheint oder sich nicht äußert, er darf aber nicht die Forderung leugnen. Die Mindeststandards des Europäischen Zwangsvollstreckungstitels sind in der Verordnung des Rates (EG) Nr. 805/2004 spezifiziert.

### ■ Insolvenzgesetz

*Wirksamkeit ab 1. Juli 2007*

Dieses Gesetz hebt das Gesetz Nr. 328/1991 Slg. über Konkurs und Ausgleich auf, ersetzt dieses und bringt zahlreiche Neuheiten hinsichtlich einer schnelleren Befriedigung und Stärkung der Position der Gläubiger und der nicht auf eine Liquidation gerichteten Lösungsformen für einen Konkurs.

Es werden neue Institute eingeführt. Erstens ist das der sog. „drohende Konkurs“, wodurch der Kreis der Bedingungen erweitert wird, unter denen ein Insolvenzverfahren durchgeführt werden kann, und zwar auch in einer Situation, wo dem Schuldner erst der Konkurs droht. Das Institut des sog. „Moratoriums“ erinnert an das bisherige Institut der Schutzfrist. Eine Neuheit ist das Institut des sog. „geringfügigen Konkurses“, welchen man nur in dem Falle verfügen kann, wenn der Schuldner eine natürliche Person ist, kein Unternehmer, oder der Umsatz des Schuldners im letzten Abrechnungszeitraum 2.000.000 Kč nicht überschritten hat und gleichzeitig der Schuldner nicht mehr als 50 Gläubiger hat. Der Vorteil besteht in einer erheblichen Vereinfachung der Prozesstätigkeiten. Es wird ein sog. „Insolvenzregister“ eingerichtet, welches der öffentlichen Verwaltung als Informationssystem dient.

Das Gesetz bringt neue Lösungsformen für einen Konkurs, und zwar eine Neuordnung, Entschuldung und besondere Lösungsformen für den Konkurs. Die Entscheidung über die Konkurserklärung trifft ein Gericht nur, wenn die Lösung des Konkurses durch die oben angeführten Formen ausgeschlossen ist. Bei der Neuordnung entwickelt der Schuldner seine unternehmerische Tätigkeit weiter, jedoch nach einem sog. Neuordnungsplan. Das Institut der Entschuldung betrifft Nichtunternehmer und der Schuldner ersetzt dem Gläubiger dabei nur einen Teil der Schuld (nicht weniger als 30 %, außer dass sich der Gläubiger damit einverstanden erklären würde) und der restliche Teil der Schuld erlischt.



## ■ Gesetz über die Europäische Genossenschaftsgesellschaft

*Wirksamkeit ab 18. August 2006*

Die entworfenene rechtliche Regelung verankert das bereits dritte, durch EU-Recht regulierte ökonomische Subjekt (nach der Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung und der Europäischen Aktiengesellschaft) in der Tschechischen Republik. Ihre Tätigkeit wird die Europäische Genossenschaftsgesellschaft zum gegenseitigen Vorteil ihrer Mitglieder in der Form ausüben, dass jedes Mitglied entsprechend dem Maß seiner Beteiligung einen Nutzen aus dieser Tätigkeit hat. Die Europäische Genossenschaftsgesellschaft mit eingetragenem Sitz auf dem Gebiet der Tschechischen Republik wird sich nach der vom Gesetz präsentierten Verordnung über die Europäische Genossenschaftsgesellschaft und subsidiär nach den Bestimmungen über Genossenschaften gemäß Handelsgesetzbuch richten. Diese Rechtsform ist vor allem für Personen von Vorteil, die sich auf dem gesamteuropäischen Markt bewegen, ohne dass die Drohung besteht, sich nach den verschiedenen nationalen rechtlichen Regelungen in Gesellschaften oder Genossenschaften organisieren zu müssen.

Hinweis: Die oben angeführten Informationen haben nur einen allgemeinen informativen Charakter und stellen keine erschöpfende Behandlung der erwähnten Themen dar. Ihr Zweck ist es lediglich, auf die wichtigsten Punkte von Novellierungen und Änderungen aufmerksam zu machen. Jegliche Schadenersatzansprüche für aufgrund dieser Informationen unternommene Schritte werden nicht akzeptiert. Die Verwendung der in diesem Material enthaltenen Informationen erfolgt nur auf eigenes Risiko und Verantwortung.

Nehmen Sie die Informationen in diesem Material bitte nicht zur Grundlage für konkrete Entscheidungen, sondern stets die professionellen Leistungen unserer qualifizierten Fachleute in Anspruch.

